



Gemeinde
Herzebrock-Clarholz

Amtsblatt

für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

20. Jahrgang

21.04.2022

Nr. 2

Öffentliche Bekanntmachungen

Titel	Seite(n)
Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15.05.2022	2 - 5
Bekanntmachung eines Ersatzmitglieds der Partei Bündnis 90/Die Grünen	6
Bekanntmachung eines Ersatzmitglieds der Partei Bündnis 90/Die Grünen	7
Haushaltssatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz für das Haushaltsjahr 2022	8 - 10

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15.05.2022

- I. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz wird in der Zeit vom 25.04.2022 bis 29.04.2022 während der folgenden Öffnungszeiten
- | | | |
|----------------|------------|--------------------------------------------|
| am Montag, | 25.04.2022 | von 8:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr |
| am Dienstag, | 26.04.2022 | von 8:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr |
| am Mittwoch, | 27.04.2022 | von 8:30 – 12:30 Uhr |
| am Donnerstag, | 28.04.2022 | von 8:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr |
| am Freitag, | 29.04.2022 | von 8:30 – 12:00 Uhr |

im **Rathaus, Zimmer 3, EG, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz**, für alle Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 29.04.2022 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Wahlamt, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24.04.2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- III. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 95 – Gütersloh II durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

IV. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
2. ein/r nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne eigenes Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
 - b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

- V. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 13.05.2022, 18.00 Uhr, beim Wahlamt der Gemeinde Herzebrock-Clarholz mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 14. Mai 2022, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer IV. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

VI. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte:

- einen amtlicheren Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz abgeholt werden. Zusätzlich kann die Briefwahl auch im Rathaus ausgeübt werden.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt, dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer Person erlangt hat.

Blinde oder sehbehinderte Wähler können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen, die über die Blindenverbände angefordert werden kann.

VII. Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief an den Bürgermeister. Der Wahlbrief kann auch abgegeben werden.

VIII. Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch beim Wahlamt der Gemeinde Herzebrock-Clarholz abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Herzebrock-Clarholz, 19.04.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung

Wilhelm Towara

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung eines Ersatzmitglieds der Partei Bündnis 90/Die Grünen

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NW S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d) – SGV. NRW 1112 – stelle ich fest, dass

Herr Anton Stein
Osthoffstraße 11
33442 Herzebrock-Clarholz

nach der von der Partei Bündnis 90/Die Grünen für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz am 13.09.2020 aufgestellten Reserveliste für den durch Verzicht ausgeschiedenen Ratsherren Tobias Pieper in den Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz nachrückt.

Gegen diese Feststellungen können gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 39 Kommunalwahlgesetz

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. a bis c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter – Bürgermeister der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1 (Rathaus, Zimmer 3), 33442 Herzebrock-Clarholz – schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Herzebrock-Clarholz, 20.04.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung

Wilhelm Towara

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung eines Ersatzmitglieds der Partei Bündnis 90/Die Grünen

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NW S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d) – SGV. NRW 1112 – stelle ich fest, dass

Herr Stefan Röwekamp
Kirchstraße 15
33442 Herzebrock-Clarholz

nach der von der Partei Bündnis 90/Die Grünen für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz am 13.09.2020 aufgestellten Reserveliste für die durch Verzicht ausgeschiedenen Ratsfrau Alexa Kronshage in den Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz nachrückt.

Gegen diese Feststellungen können gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 39 Kommunalwahlgesetz

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. a bis c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter – Bürgermeister der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1 (Rathaus, Zimmer 3), 33442 Herzebrock-Clarholz – schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Herzebrock-Clarholz, 20.04.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung

Wilhelm Towara

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV.NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23) in Kraft getreten am 1. Januar 2019 (Absatz 1) und 1. Januar 2021 (Absatz 2) geändert worden ist, hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz mit Beschluss vom 16. Februar 2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	34.049.866 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	36.590.127 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	32.313.946 EUR
---------------------------------------------------------------------------------	----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	33.252.027 EUR
---------------------------------------------------------------------------------	----------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.657.543 EUR
------------------------------------------------------------------------	---------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.705.250 EUR
------------------------------------------------------------------------	----------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.053.700 EUR
-------------------------------------------------------------------------	---------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	719.600 EUR
-------------------------------------------------------------------------	-------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist, wird

für das Haushaltsjahr 2022 auf 6.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

für das Haushaltsjahr 2022 auf 36.675.900 EUR
festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme** der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird

für das Haushaltsjahr 2022 auf 2.540.261 EUR
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Haushaltsjahr 2022 auf 5.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 205 v.H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 397 v.H.

§ 7

Erheblichkeit im Sinne des § 83 Abs. 2 GO liegt vor, wenn über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen den Betrag von 50.000 € übersteigen, soweit sie nicht auf gesetzlicher Grundlage beruhen.

2. Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 23.02.2022 angezeigt worden. Dieser hat mit Schreiben vom 28.02.2022 keine kommunalaufsichtsrechtlichen Bedenken geltend gemacht.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz, Zimmer 207, während der Dienststunden (montags bis donnerstags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzebrock-Clarholz, den 28.03.2022

Der Bürgermeister
Marco Diethelm